

9/SN-95/ME

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem Abfertigungsbestimmungen
geändert werden

Wien, am 10.12.1991
Bucek/Kr
Klappe 899 93
016/1151/91

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	87 -GE/19 91
Datum: 12. DEZ. 1991	
Verteilt 12. Dez. 1991	<i>Kauf</i>

H. Kapek

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 4. Oktober 1991,
Zahl 51.015/1-1/1991, vom Bundesministerium für Arbeit
und Soziales übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem Abfertigungsbestimmungen geändert werden, gestat-
tet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfer-
tigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

Dr. Erich Pramböck

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem Abfertigungsbestimmungen
geändert werden

Wien, am 10.12.1991
Bucek/Kr
Klappe 899 93
016/1151/91

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Zu dem mit Note vom 4. Oktober 1991, Zahl 51.015/1-1/1991,
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Abfer-
tigungsbestimmungen geändert werden, beehrt sich der Österrei-
chische Städtebund mitzuteilen, daß dagegen keine Einwendungen
erhoben werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der
Parlamentsdirektion übermittelt.

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär